

Der Pächter des Klostersgutes in Connewitz hat sich bereit erklärt, die gedachten Felder auf seine noch übrige Contractionzeit von Michaelis d. J. an für einen jährlichen Pachtzins von 12 Thlr. für den Acker und Uebernahme der Steuern in Pacht zu nehmen, wogegen das kleine, fast außer Berechnung zu lassende Stückchen Holz mit dem Connewitzer Forstreviere vereinigt werden soll.

Die Deputation empfahl in ihrer Majorität unter Bezugnahme auf einen bei Prüfung des vorjährigen Budgets wegen Vermehrung des Inventars der Landgüter innerhalb der Pachtzeit gefaßten Beschluß,

zum Ankauf jener Felder in der Voraussetzung Zustimmung zu ertheilen, daß der Stadtcasse dadurch keine neue Belastung erwachse.

Dr. Heyner ergriff zuerst das Wort. Er sprach die Uebersetzung aus, daß die städtischen Rittergüter nicht den Ertrag böten, den man von ihnen erwarten könne. Es beweise dies, daß die Häufung von Grundbesitz in tochter Hand nicht rätlich sei. Der bisherige Ertrag der Felder spreche nicht für den Ankauf, da es zumal ungewiß sei, ob dieselben später zu gleichem Preise, wie jetzt in Aussicht steht, verpachtet werden könnten. Die Stadt, welche zu $4\frac{1}{2}$ Procent Geld habe leihen müssen, könne keinen Grundbesitz kaufen, der im günstigsten Falle nur $4\frac{1}{3}$ Procent rentire.

Gerade der letztere Punct bestimmte den St.-R. Lasker Müller, sich für den Ankauf der Felder zu erklären, die später der Stadt vom größten Vortheile sein und deren Credit erhöhen würden. Daß der bisherige Besitzer weniger Pachtzins erzielt habe, liege wohl daran, daß er mit dem Verkauf längst umgegangen sei.

Dem St.-R. Dr. Kormann schien der Kaufpreis von 276 Thlr. für den Acker mittelmäßigen Landes zu hoch und selbst im Vergleich zu etwaigen künftigen Erträgen nicht entsprechend, wenn man finanziell bedrängt sei, und wie hier das Geld zum Ankaufe erst mit größeren Opfern erlangen müsse.

Dagegen bemerkte Dr. Stephani, daß der Ankauf in das Stammvermögen falle und aus disponibeln Geldern des letztern, nicht durch Anleihe, bestritten werden würde.

Dieser Ansicht traten St.-R. Apel und Ger.-Dir. Werner bei. Man kaufe, bemerkte Letzterer, die Aecker, weil sie die Stadt zu brauchen gedente; man bezahle den Kaufpreis aus Geldern des Stammvermögens, die aus dem Verkaufe von Immobilien geflossen und in denselben wieder anzulegen wären. Durch den Ankauf von Grundstücken werde der Stadt in etwaigen Fällen der Noth ein fester Anhaltspunct gesichert.

Andererseits bemerkte St.-R. Bieweg, der sich gegen den Ankauf erklärte, daß die Felder gar nicht in unmittelbarer Nähe der Stadt, sondern zum Theil nach dem Thonberge zu lägen.

Der Referent entgegnete zunächst auf die Worte des letzten Redners, daß die Lage der Felder für die Bewirthschaftung des Connewitzer Klostersgutes eine günstige sei und daß dieselben durch die Zusammenlegung für letzteres noch vortheilhafter werden würden. Uebrigens sei er principiell für den Ankauf von Grundbesitz Seiten der Commun, der bei der zu erwartenden weitem Ausbreitung der Stadt von großem Nutzen werden könne.

Der Vorsteher machte vor der Abstimmung darauf aufmerksam, daß hier, wo es sich um Erwerbung von Immobilien handle, nach §. 33. der Städteordnung Einstimmigkeit vorhanden sein müsse, wenn der Abschluß ohne Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfolgen solle, und stellte sodann die Frage auf den Ankauf der Felder unter den im Rathcommunicate enthaltenen Kaufbestimmungen.

Diese Frage wünschte Ersatzmann Adv. Klein, heute einberufen, getrennt gestellt zu sehen, da ihm die Acquisition zwar rätlich, die Kaufbedingungen aber zu hoch erschienen. Ein hierauf gestellter Antrag wurde indes nicht unterstützt, vielmehr der Ankauf der Felder unter den mitgetheilten Bedingungen mit 32 gegen 22 Stimmen beschlossen.

Es entspann sich hierauf eine längere Debatte darüber, welcher Gang nunmehr einzuschlagen sei, um der Minorität bei der nunmehr erforderlich werdenden Einholung einer Entscheidung der Regierungsbehörde ihre Rechte zu wahren.

Schließlich stellte Adv. Klein den Antrag auf Berichterstattung, der auch Unterstützung fand, obgleich eine solche nach Ansicht des Antragstellers gar nicht nöthig gewesen wäre, da auch nur eine Person schon eine Minorität bilde und also nach §. 33. der St.-O. berechtigt sei, auf Berichterstattung anzutragen. Von einer Beschlußfassung über den weitem Inhalt des Rathcommunicats glaubte man nach Lage der Sache absehen zu müssen.

St.-R. Härtel erstattete sodann als Referent der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen Bericht über das Rathcommunicat, betr. die Modalität der künftigen Verpachtung der Johannishospital-Oekonomie.

Rücksichtlich der vom Rath beabsichtigten Trennung der Verpflügung der Hospitaliten von der Oekonomie des Johannishospitals, womit die Deputation im Princip einverstanden war, schlug dieselbe vor:

1) schon jetzt dem Stadtrath anheim zu geben, ob dabei nicht auf Vereinigung dieser Verpflügung mit der städtischen Speiseanstalt Bedacht zu nehmen sei?

und verband damit auf besondere Anregung des St.-R. Lasker Müller den weitem Antrag:

2) der Stadtrath wolle, bevor er in der Sache definitiven Beschluß fasse und zu dessen Ausführung verschreite, dem Collegium weitere Mittheilung machen.

Der diesfallige Antrag Müllers soll dem Recommunicate in Abschrift beigegeben werden.

Weiter beabsichtigt der Rath:

a) die Feldwirthschaft des Johannishospitals im Wege der Licitation zu verpachten und dieselbe gleichzeitig auf die einzelnen Feld- und Wiesenparzellen und auf den ganzen Complex zu richten;

b) davon aber eine im Naunhofer Holze gelegene Wiese von 3 Acker 10 □ R. und 21 Acker 277 □ R. in der Nähe des Thonbergs gelegene Felder auszunehmen, erstere zu verkaufen und letztere mit den Gütern Thonberg und Connewitz gegen einen Pacht von 14 Thlr. pro Acker zu vereinigen.

Die Deputation empfahl hierin allenthalben

3) dem Stadtrathe beizutreten.

Beim Vortrage des Deputationsgutachtens trat St.-R. Lasker Müller von letzterem, in so weit es seinen Antrag zum Gegenstande hat, zurück, und brachte denselben in folgender Fassung als selbstständigen Antrag ein:

der Stadtrath wolle die bisherige städtische Speiseanstalt in ihrer jetzigen Wirksamkeit mit der für die Beköstigung der Incorporirten im Johannishospital neu einzurichtenden Küche dergestalt vereinigen, daß beide Anstalten durch einen gemeinschaftlichen Betrieb verwaltet, und dadurch eine für beide Theile nicht unwesentliche Ersparniß herbeigeführt werde.

St.-R. Apel hielt diesen Antrag in der vorgeschlagenen Fassung noch nicht an der Zeit, weil man erst den Erfolg der bevorstehenden Verpachtung der Johannishospital-Oekonomie abwarten müsse.

Der Referent fügte hinzu, daß die Deputation im Princip ganz mit dem Müller'schen Antrag einverstanden sei, nur glaube sie denselben nicht so unbedingt hinstellen zu dürfen.

St.-R. Kus verwandte sich gleichfalls für Annahme des Deputationsgutachtens, wies jedoch auf die große Dringlichkeit des Müller'schen Antrags hin. Der Referent gab nochmals zu bedenken, daß man die unbedingte Vereinigung der Speiseanstalt mit der Verpflügung der Hospitaliten nicht ohne vorhergängige Prüfung der einschlagenden Verhältnisse beantragen, wohl aber den Rath ersuchen könne, darauf Bedacht zu nehmen.

In Folge dessen verzichtete St.-R. Müller für den Fall, daß das Deputationsgutachten angenommen werde, auf eine Abstimmung über seinen Antrag, worauf das Collegium allen Anträgen der Deputation einstimmig beitrug.

Was vor Allem nöthig ist.

Im Gewirre derjenigen Gestalten, welche die kritische Epoche, die wir zu erleben bestimmt waren, erzeugt hat, oder doch schärfer in den Vordergrund des öffentlichen Lebens herauschiebt, giebt es vielleicht Manches, worüber wir nur mit Unrecht erschrecken. Eines aber erregt immer mehr und mehr die gerechtesten und lebhaftesten Besorgnisse. Es ist dies die zunehmende moralische Verwilderung der Jugend. Auf dem Continente sowohl, als auf den großen Inseln von Europa, ja selbst in dem Welttheile jenseit des Meeres — unter allen Regierungsformen, unter allen kirchlichen Verhältnissen — nimrat unwiderprechlich auf eine wahrhaft entsetzliche Weise die sittliche Entartung Derjenigen überhand, welche nach kurzer Frist den Kern der Bevölkerung unserer Staaten, unserer Gemeinden bilden werden! Mit Macht, mit aller Macht diesem Uebel entgegenzutreten, ist nicht nur unabweißbare Regierungspflicht aller Staatsgewalten, sondern auch heilige Gewissenspflicht jedes Wohlbedenkenden. Zu großartig, zu weit verbreitet ist das Uebel, als daß bei seiner Bekämpfung die Gesammtheit, das Volk un-